



Satzung für die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Kalübbe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25.06.2024 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Kalübbe kann Personen in Würdigung und Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste durch Verleihung der Ehrennadel öffentlich ehren.
- (2) Für die Auszeichnung mit der Ehrennadel kommen alle Bereiche in Betracht, in denen ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird.

§ 2 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel besteht aus Emaille; sie zeigt das Wappen der Gemeinde Kalübbe umrahmt mit goldenem Eichenlaub.
- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Die Ehrennadel geht in das Eigentum der geehrten Bürgerin oder des geehrten Bürgers über; sie ist vererblich.

§ 3 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle gemeindeangehörigen Privatpersonen, Vereine und Institutionen.
- (2) Vorschläge zur Verleihung müssen mit einer entsprechenden Begründung jeweils bis zum 30.09. eines Jahres bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Eine Jury bestehend aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und je einer Delegierten/einem Delegierten aus jeder Fraktion der Gemeindevertretung, wählt aus den eingereichten Vorschlägen Personen für die Verleihung der Ehrennadel aus.
- (4) Die auszuzeichnenden Personen sollen grundsätzlich über Annahme oder Ablehnung der Auszeichnung befragt werden.
- (5) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister grundsätzlich im besonderen Rahmen (z. B. Neujahrsempfang).

§ 4 Mit der Ehrung verbundene Rechte und Pflichten

- (1) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem oder der Geehrten zu.
- (2) Im Übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrung keine besonderen Rechte oder Pflichten begründet.

§ 5
Rücknahme der Ehrungen

- (1) Erweist sich die Inhaberin oder der Inhaber der Ehrennadel durch ihr bzw. sein späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr oder ihm die Ehrennadel entzogen werden.
- (2) Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der Entscheidung zu der Aberkennung zu äußern bzw. eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Für die Entscheidung gemäß Absatz (1) ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertretung notwendig.
- (4) Die Ehrennadel und die Urkunde sind bei einer Aberkennung der Auszeichnung einzuziehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalübbe, 16.07.2024

Gemeinde Kalübbe
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Rüter